

Zürich, 20. August 2026 – öffentlich

Mehr Gestaltungsfreiheit für die Boulevardgastronomie

Medienmitteilung der Jungfreisinnigen Stadt Zürich

Die Jungfreisinnigen Stadt Zürich reichen ihre Einzelinitiative «Mehr Gestaltungsfreiheit für die Boulevardgastronomie» beim Stadtzürcher Parlament ein. Sie fordern, dass die Stadt Zürich ihre Vorgaben für Boulevardcafés und -restaurants auf öffentlichem Grund auf das Nötigste beschränkt und den Gastronomiebetrieben mehr gestalterischen Spielraum lässt.

Grundlage der Einzelinitiative ist der «Leitfaden für Planung, Bewilligung und Betrieb von Boulevardcafés und Boulevardrestaurants auf öffentlichem Grund», den der Stadtrat im September 2022 beschlossen hat. Dieser schreibt den Betrieben zahlreiche Detailvorgaben vor – etwa Maximalmasse für Menütafeln, Schirme, Loungemobiliar, Strandkörbe und Serviceablagen. Zudem sind Eigen- und Drittwerbung auf dem Mobiliar sowie elektrische Beleuchtungen wie Tischlampen oder Lichterketten grundsätzlich untersagt.

Die Jungfreisinnigen kritisieren, dass diese Vorschriften weit über legitime Sicherheits-, Ordnungs- und Schutzanliegen hinausgehen. Künftig sollen verbindliche Vorgaben nur noch zulässig sein, wenn sie der Sicherheit, der Hindernisfreiheit, dem Schutz vor übermässigen Emissionen, der Wahrung des Stadtbildes oder der Umsetzung übergeordneten Rechts dienen. Alle weitergehenden Detailvorgaben sollen künftig als unverbindliche Empfehlungen ausgestaltet werden. Konkret sollen zudem Eigenwerbung der Gastronomiebetriebe sowie kleine elektrische Beleuchtungen zulässig sein, sofern sie sich angemessen ins Stadtbild einfügen beziehungsweise keine übermässigen Lichtemissionen verursachen.

Es wird auf die Firmenbefragung der Stadt Zürich 2025 verwiesen, wonach die Zufriedenheit der Unternehmen mit dem Wirtschaftsstandort einen historischen Tiefstwert erreicht hat und Bürokratie als eine der grössten Standortschwächen gilt. «Der Leitfaden Boulevardgastronomie steht exemplarisch für eine zu kleinteilige Regulierung, die den Betrieben unnötigen Aufwand verursacht und die Lebendigkeit des städtischen Innenraums bremst», sagt Präsident Elias Pernet. «Mit der Einzelinitiative soll den Gastronomiebetrieben mehr gestalterischer Spielraum eröffnet werden, ohne berechnete öffentliche Interessen wie Sicherheit, Hindernisfreiheit oder Schutz vor Emissionen zu beeinträchtigen» führt Vizepräsident Kevin Ehrler aus. Unterstützt werden die Jungfreisinnigen Stadt Zürich von diversen grossen Gastronomen wie auch von Gastro Stadt Zürich, welche auch die Ausarbeitung der Einzelinitiative begleitet haben.

Die Einzelinitiative steht Ihnen im Anhang zur Verfügung. Für Rückfragen steht Ihnen das Präsidium gerne zur Verfügung.



Elias Pernet
Präsident
elias.pernet@jfz.ch
078 649 99 91



Karla Lamesic
Vizepräsidentin
karla.lamesic@jfz.ch



Kevin Ehrler
Vizepräsident
kevin.ehrler@jfz.ch
079 363 80 48

10. August 2026

Initiative «Mehr Gestaltungsfreiheit für die Boulevardgastronomie»

Die unterzeichnenden, in der Gemeinde Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Initiativtext

Der Gemeinderat erlässt folgende Bestimmung:

«Vorgaben der Stadt für das Mobiliar und die Ausstattung von Boulevardcafés und Boulevardrestaurants auf öffentlichem Grund müssen verhältnismässig, sachlich begründet und einfach umsetzbar sein. Verbindliche Vorgaben sind auf Anforderungen zu beschränken, die der Gewährleistung der Sicherheit, der Hindernisfreiheit und der erforderlichen Durchgangsbreiten, dem Schutz vor übermässigen Emissionen, der Wahrung des Stadtbildes oder der Umsetzung übergeordneten Rechts dienen. Weitergehende Detailvorgaben sind als unverbindliche Empfehlungen auszugestalten.

Insbesondere gilt:

- a. Einheitliche verbindliche Vorgaben zu den Abmessungen einzelner Mobiliarelemente sind nur zulässig, soweit sie für die Erfüllung der genannten Anforderungen erforderlich sind.
- b. Eigenwerbung des jeweiligen Gastronomiebetriebs ist zulässig, sofern sie sich hinsichtlich Grösse, Gestaltung und Platzierung angemessen in das Stadtbild einfügt.
- c. Elektrische Beleuchtungen wie Tischlampen oder Lichterketten sind zulässig, sofern sie keine übermässigen Lichtemissionen verursachen.»

Begründung

Der «Leitfaden für Planung, Bewilligung und Betrieb von Boulevardcafés und Boulevardrestaurants auf öffentlichem Grund» (Stadtratsbeschluss vom 28. September 2022) enthält eine Reihe verbindlicher Detailvorgaben, die über legitime Sicherheits-, Ordnungs- und Schutzanliegen hinausgehen. So schreibt er den Gastronomiebetrieben beispielsweise Maximalmasse für Menütafeln, Schirme, Loungemobiliar, Strandkörbe und Serviceablagen vor. Zudem untersagt er Eigen- und Drittwerbung auf dem Mobiliar sowie elektrische Beleuchtungen wie kleine Tischlämpchen.

Sicherheitsrelevante Anforderungen, namentlich die erforderlichen Durchgangsbreiten und die Hindernisfreiheit, bleiben vom Begehren ausdrücklich unangetastet. Dasselbe gilt für sachlich begründete Vorgaben zum Schutz vor übermässigen Emissionen und zur Wahrung des Stadtbildes. Solche Anliegen rechtfertigen jedoch keine pauschalen Verbote oder schematischen Detailvorgaben. Standortspezifischen Besonderheiten kann im ordentlichen Bewilligungsverfahren Rechnung getragen werden.

Eigenwerbung gehört zum Auftritt eines Gastrobetriebs und soll deshalb grundsätzlich zulässig sein, sofern sie sich hinsichtlich Grösse, Gestaltung und Platzierung angemessen in das Stadtbild einfügt. Ebenso sollen kleine elektrische Tischbeleuchtungen erlaubt sein, wenn sie keine übermässigen Lichtemissionen verursachen. Damit werden sowohl die Interessen der Gastronomiebetriebe als auch der Schutz des öffentlichen Raums angemessen berücksichtigt.

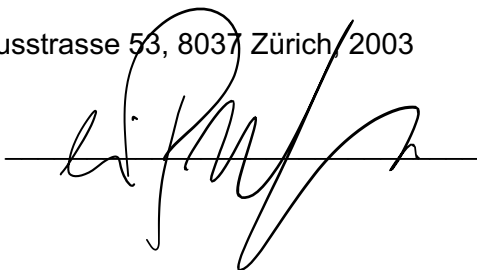
Die Firmenbefragung der Stadt Zürich 2025 zeigt, dass die Zufriedenheit der Betriebe mit dem Wirtschaftsstandort auf einen historischen Tiefstwert gesunken ist und Bürokratie als eine der grössten Schwächen des Standorts genannt wird. Der Leitfaden Boulevardgastronomie steht exemplarisch für eine zu kleinteilige Regulierung: Legitime Anliegen werden mit Vorschriften überfrachtet, die den Betrieben unnötigen Aufwand verursachen und die Lebendigkeit des städtischen Aussenraums bremsen. Die Initiative schafft mehr gestalterischen Spielraum für Gastronomiebetriebe, ohne berechnete öffentliche Interessen preiszugeben.

Rückzugsklausel

Zum vorbehaltlosen Rückzug dieser Initiative ist eine Mehrheit der unterzeichnenden Personen berechtigt. Der Rückzug ist bis zur Behandlung der Initiative durch den Gemeinderat mit schriftlicher Erklärung gegenüber den Parlamentsdiensten möglich.

Pernet, Elias, Kornhausstrasse 53, 8037 Zürich, 2003

06. August 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. Pernet', written over a horizontal line.

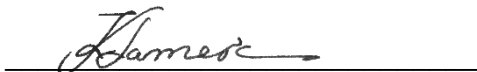
Ehrler, Kevin, Hardstrasse 240, 8005 Zürich, 2003

06. August 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kevin Ehrler', written over a horizontal line.

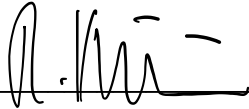
Lamesic, Karla, Hoffeld 24, 8057 Zürich, 1998

06. August 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Karla Lamesic', written over a horizontal line.

Köchli, Rico, Röschibachstrasse 79, 8037 Zürich, 1996

06. August 2026



Övünc, Yusuf, Limmatplatz 9, 8005 Zürich, 2004

06. August 2026



von Waldkirch, Laurent, Drusbergstrasse 48, 8053 Zürich, 2007

06. August 2026



Schlumpf, Flurina, Toblerstrasse 81, 8044 Zürich, 1998

06. August 2026



Rüd, Julia, Pilgerweg 8, 8044 Zürich, 2008

06. August 2026